

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Südbrookmerland über die Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) und § 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Südbrookmerland vom 11. Dezember 1987 hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 11.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 BauGB können im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages abgelöst werden.
- (2) Ablöseberechtigt sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer eines beitragspflichtigen Grundstückes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösevertrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2**

- (1) Die Ablösung kann vom Ablöseberechtigten schriftlich beantragt oder von der Gemeinde angeboten werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Ablösesumme vertraglich festzulegen.
- (2) Ablöseangebote seitens der Gemeinde können befristet werden.

### **§ 3**

Zur Ablösung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- a) Das Grundstück muss in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan rechtswirksam festgestellt ist; § 125 Abs. 2 BauGB gilt entsprechend.
- b) Bei Vorliegen einer Erschließungseinheit muss diese gebildet sein, es sei denn, die Gemeinde beabsichtigt, die Erschließungsanlagen abschnittsweise abzurechnen (§ 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

#### **§ 4**

Für die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gilt § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Südbrookmerland in der jeweils geltenden Fassung, die in § 3 der Erschließungsbeitragssatzung aufgeführten Aufwendungen werden geschätzt.

#### **§ 5**

- (1) Ist der Ablösevertrag abgeschlossen, sind Nachforderungen seitens der Gemeinde und Rückforderungen seitens des Ablöseberechtigten ausgeschlossen.
- (2) Werden einem Grundstück nach der Ablösung Flächen zugemessen, so kann dafür ein neuer Ablösevertrag abgeschlossen werden, oder es wird ein eigener Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 bis 135 BauGB erhoben.
- (3) Erfordert ein Grundstück, für das der Erschließungsbeitrag abgelöst wurde, eine über den bei der Ablösung gültigen Bebauungsplan hinausgehende Erschließung, so kann über die zusätzlichen Aufwendungen ein eigener Ablösevertrag abgeschlossen werden. Kommt ein Ablösevertrag nicht zustande, bleibt das Recht, für die zusätzlichen Aufwendungen einen Erschließungsbeitrag zu erheben, unberührt.
- (4) Werden durch Änderungen des BauGB neue Erschließungsanlagen für beitragsfähig erklärt, so erstreckt sich die Ablösung nicht auf die Beitragspflicht für diese Anlage.

#### **§ 6**

Der Ablösebetrag ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Ablösung des Erschließungsbeitrages vom 05. April 1983 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 11. Dezember 1987

**Richard Lüken**  
**Bürgermeister**

**Werner Meyer**  
**Gemeindedirektor**